

A. Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB

Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 26.10.2015 bis zum 25.11.2015 durchgeführt. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sind nicht eingegangen.

B. Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 26.10.2015 zur Stellungnahme aufgefordert. Im Folgenden sind die Inhalte der eingegangenen Stellungnahmen dargestellt.

Lfd. Nr.	Behörden	Vorgetragene Stellungnahme	Stellungnahme Verwaltung/ Abwägungsvorschlag
1	Landratsamt Tübingen Abteilung 40 Wilhelm-Keil-Straße 50 72072 Tübingen Schreiben vom 19.11.2015	Naturschutz <i>Im Plangebiet gibt es Strukturen im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, die als „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ für Fledermäuse, Gebäude- und Baumhöhlenbrüter geeignet sind. Diese Einschätzung ist durch ein Fachgutachten (Habitatpotenzialanalyse) näher zu untersuchen.</i>	Zurückweisung / Kenntnisnahme Die Planung des Hochbauamtes der Stadt Rottenburg am Neckar sieht für die Errichtung des Stuhllagers einen einschossigen Anbau im Westen der bestehenden Halle vor. Die geplanten Abmessungen betragen ca. 8,6m in der Breite und ca. 4,5m in der Tiefe. Derzeit werden die betroffenen Wege- und Rasenflächen intensiv genutzt, Gehölze sind nicht vorhanden. Vor diesem Hintergrund ist es auszuschließen, dass sich „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ der genannten Arten im Bereich des geplanten Stuhllagers befinden. Auf die Erarbeitung eines artenschutzrechtlichen Fachgutachtens wird im Zuge des aktuellen Anbaus verzichtet. Sofern im Plangebiet weitere Baumaßnahmen zugelassen werden sollen, welche Auswirkungen auf „Fortpflanzungs- oder Ruhestätten“ für Fledermäuse, Gebäude- und Baumhöhlenbrüter haben können, wird deren Betroffenheit im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens geprüft.

2	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Str. 12 73728 Esslingen E-Mail vom 26.11.2015	<i>In Bezug auf das o. g. Planverfahren trägt das Landesamt für Denkmalpflege keine Anregungen oder Bedenken vor.</i> <i>Falls nicht bereits geschehen, bittet die archäologische Denkmalpflege darum, den Hinweis auf § 20 DSchG aufzunehmen und gegebenenfalls entsprechend nachfolgender Vorlage zu modifizieren:</i> <i>„Sollten bei Erdarbeiten Funde (beispielsweise Scherben, Metallteile, Knochen) und Befunde (z. B. Mauern, Gräber, Gruben, Brandschichten) entdeckt werden, ist das Landesamt für Denkmalpflege beim Regierungspräsidium Stuttgart (Abt. 8) unverzüglich zu benachrichtigen. Fund und Fundstelle sind bis zur sachgerechten Begutachtung, mindestens bis zum Ablauf des 4. Werktags nach Anzeige, unverändert im Boden zu belassen. Die Möglichkeit zur fachgerechten Dokumentation und Fundbergung ist einzuräumen.“</i>	Zustimmung Der im Textteil zum Bebauungsplan „Ob dem Dorf“ – 1. Änderung bereits enthaltene Hinweis auf § 20 DSchG wird entsprechend modifiziert.
---	--	---	--

Rottenburg am Neckar, den 01.02.2016

Ulrich Bode
Stadtplanungsamt

Angelika Garthe
Stadtplanungsamt